

thum und incorporirten Landen zwar gebohren, oder erzogen, der Orth ihrer Geburth und Auffenthalts auch bekannt, jedoch nicht daselbst, sondern außerhalb dieses Orthes, in andern Nembtern, Städten oder Gerichten, über dem Betteln ergriffen werden, als auch diejenigen, so gar nicht in Unserm Chur-Fürstenthum und incorporirten Landen erzogen und gebohren, sondern aus andern Provinzien herein kommen, und des Allmosen-Sammelns sich unterfangen.

1.) die zwar im Lande gebohren, doch außerhalb des Orthes ihres Auffenthalts beteln.

2.) Diejenigen, so von frembden Landen herein kommen.

§. III.

Wie nun diese insgesamt, wann sie, solcher Unserer Verordnung zuwieder, sich des Bettelns unterfangen, von der Miliz, an welche dieserhalben besondere Ordre ergangen, vornehmlich aber von denen Gerichten jedes Orthes, wo sie sich betreten lassen, sogleich in gefängliche Haft genommen, und die Bettel-Boigte, Land-Knechte und andere Gerichts-Diener darauf mit besonders angewiesen, und ihre Bestellungen dahin eingerichtet werden sollen; Also haben jedes Orthes Obrigkeiten, wo sie angetroffen werden, selbige, wenn sie ihnen von Unserer Miliz, wie auch von ihren oder frembden Gerichts-Dienern überliefert werden, ohnweigerlich anzunehmen, dieselben sogleich zu vernehmen, und sodann gegen sie, nach Unterscheid derer unten gesetzten Fälle, zu verfahren.

Beide sind aller Orthen anzuhalten, wo sie beteln gehen.

§. IV.

Denn, wenn Bettler, so innerhalb Unserer Lande erzogen und gebohren, und außerhalb derselben Gerichte beteln, an einem solchen Orthe in gerichtliche Verwahrung gebracht worden, der nur Ein, oder höchstens Zwen Meilen, von dem Orthe, allwo er erzogen und gebohren, (darbey dasjenige, was Cap. I. §. II. verordnet, gleichfalls zu beobachten) entfernt ist; So hat die Obrigkeit denselben sogleich, mit hinlänglicher Bewachung oder Folge, die denen Unterthanen, wegen des daher entspringenden allgemeinen Nutzens, ohne Entgeld obliegt, in die Gerichte, in welche er gehöret, zu bringen, und dasiger Gerichts-Obrigkeit, nebst einer Notiz, wo, und wie oft er gebettelt?

Und, wenn es nur 2 Meilen von dem Orth, dahin sie gehörig, zur Bestrafung, dahin zu bringen.

B 4

und,